

## Kapitalflucht als Auslaufmodell - EG-Zinsrichtlinie harmonisiert die Zinsbesteuerung

Ab dem 1.7.2005 werden mit hoher Wahrscheinlichkeit die Regelungen der EG-Zinsrichtlinie (Amtsblatt der EU Nr. L 157 S. 38) in Kraft treten. Kapitalanleger, die ihr Geld in den der Zinsrichtlinie unterfallenden Gebieten angelegt haben, müssen damit rechnen, dass die Zinserträge dem deutschen Fiskus durch Mitteilung seitens der zinszahlenden Stelle bekannt werden. Ein Teil der betroffenen Staaten, unter ihnen die Schweiz, konnte sich dem Offenbarungszwang aber zumindest für eine begrenzte Zeit verweigern. Statt den Wohnsitzstaat über die Zinseinkünfte seiner Bürger zu unterrichten, haben es sich diese Länder vorbehalten, eine Quellensteuer einzubehalten und an den Wohnsitzstaat abzuführen.

Zinszahlungen aus allen Staaten der Europäischen Union sowie den folgenden von EU-Mitgliedstaaten abhängigen/assoziierten Gebieten unterliegen der Zinsrichtlinie:

- Anguilla
- Cayman Islands
- Montserrat

- Britische Jungferninseln
- Turks- und Caicos Islands
- Aruba
- Niederländische Antillen
- Jersey
- Guernsey
- Isle of Man

Auf Drängen einiger EU-Mitglieder müssen auch folgende Drittstaaten aus Konkurrenz Gesichtspunkten der EG-Zinsrichtlinie entsprechende Regelungen einführen:

- Schweiz
- Liechtenstein
- Andorra
- San Marino
- Monaco

Das In-Kraft-Treten der Zinsrichtlinie am 1.7.2005 ist davon abhängig, dass alle oben aufgeführten Drittstaaten und assoziierten Gebiete sich an dem im folgenden beschriebenen Verfahren beteiligen. Die in der Zinsrichtlinie vorgesehene einstimmige Feststellung, dass alle betroffenen Staaten und Gebiete die Bedingungen erfüllen,



konnte vom Rat der EU noch nicht getroffen werden. Deshalb wurde das von der Zinsrichtlinie vorgesehene Verfahren nicht wie beabsichtigt zum 1.1.2005 eingeführt, sondern um ein halbes Jahr verschoben. Der Rat äußerte die Prognose, dass die Bedingungen von allen Beteiligten bis zum 1.7.2005 erfüllt werden können.

### **Zinsen im Sinne der EG-Zinsrichtlinie**

Die EG-Zinsrichtlinie gilt für alle Zinszahlungen an **natürliche Personen**, soweit diese durch Personen erfolgen, die in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes Zinszahlungen tätigen (z.B. Banken). Die Zuordnung ist unabhängig davon, ob die Zinszahlungen im Wohnsitzstaat zu den gewerblichen Einkünften oder Einkünften aus Kapitalvermögen gezählt werden. Zinszahlungen an juristische Personen sowie Dividenden und Erträge aus Lebensversicherungen fallen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie.

Als Zinsen im Sinne der Zinsrichtlinie sind neben Ausschüttungen von Fonds, die ihr Vermögen in Forderungen investiert haben, auch Erträge aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung (im folgenden Veräußerungserträge) von Anteilen solcher Fonds anzusehen. Diese Zahlungen werden erfasst, um den Zinsanteil nicht ausgezahlter mit einzubeziehen.

Die Veräußerungserträge unterliegen jedoch nur dann der EG-Zinsrichtlinie, wenn über 40 % des Fondsvermögens in Zinsanlagen investiert wurden, sei es unmittelbar oder mittelbar über eine andere Beteiligung. Die Beteiligung muss dann selbst auch mehr als 40 % des Vermögens in Forderungen investiert haben.

#### Beispiel:

Veräußert ein deutscher Depotkunde in Dänemark Anteile an einem Dachfonds X, der Anteile an einem reinen Aktienfonds (40 %), 15 % fest verzinsliche Geldanlagen und eine Beteiligung an einem dänischen Sondervermögen in Höhe von 45 % hält (welches wiederum zu 50 % aus Geldanlagen bei einer Bank besteht), greifen die Regelungen der Zinsrichtlinie. Die Gesamtquote der Zinspapiere beträgt in diesem Fall 60 %, da die Beteiligung an dem dänischen Sondervermögen wegen Überschreitung der 40 %-Grenze in voller Höhe anzusetzen ist.

#### Abwandlung:

Beträgt die Beteiligung an dem dänischen Sondervermögen nur 20 %, greifen die Regeln der Zinsrichtlinie bei Veräußerung nicht, da dann nur 35 % des Vermögens des Dachfonds aus Zinsanlagen im Sinne der Zinsrichtlinie besteht.



Eine Geringfügigkeitsregel nimmt generell Ausschüttungen und Erträge von Unternehmen und Einrichtungen aus dem Anwendungsbereich der Zinsrichtlinie heraus, die nicht mehr als 15 % des Vermögens in Zinspapieren investiert haben.

Generell nicht der EU-Zinsrichtlinie unterliegen bis zum Ende des Jahres 2010 Anleihen, die vor dem 1.3.2001 emittiert und nach dem 1.3.2002 nicht mehr aufgestockt wurden (sog. „Großvater-Anleihen“).

### **Regelverfahren – Meldung an den Wohnsitzstaat**

Im Regelverfahren erhält der Wohnsitzstaat des Anlegers mindestens einmal jährlich eine Mitteilung über Zinszahlungen an Anleger, die im Wohnsitzstaat ansässig sind. Mitgeteilt werden neben Identität und Wohnsitz der Anleger Namen und Anschrift der Zahlstelle, Kontonummer sowie die Höhe der Zinsen. Das Verfahren gilt für alle ab dem 1.7.2005 geleisteten Zinszahlungen.

Das in der EG-Zinsrichtlinie beschriebene Regelverfahren wird in allen EU-Staaten mit Ausnahme von Belgien, Luxemburg und Österreich angewendet sowie in den Gebieten Anguilla, Cayman Islands und Montserrat. Die Drittstaaten (siehe S. 1) sowie die übrigen abhängigen/assoziierten Gebiete nehmen vorerst nicht am Regelverfahren teil.

In Deutschland wurde die EG-Zinsrichtlinie durch die Zinsinformationsverordnung vom 26.1.2004 in nationales Recht umgesetzt (BGBl. I 2004 S. 128, BStBl. I 2004 S. 297). Zinszahlende Stellen in Deutschland müssen das Bundesamt für Finanzen bis zum 31.5. des Folgejahres über Zinszahlungen unterrichten. Das Bundesamt leitet die Informationen im Rahmen einer automatischen Auskunftserteilung an den Wohnsitzstaat des Anlegers weiter. Entsprechende Regelungen gelten in den anderen am Informationsaustausch teilnehmenden Staaten.

### **Ausnahmeverfahren - Einbehalt von Quellensteuer**

Für eine Übergangszeit sind die nicht dem Regelverfahren unterworfenen Gebiete von der Informationspflicht zu Zinseinnahmen von EU-Ausländern ausgenommen. Anleger haben damit nicht zu befürchten, dass Zinserträge ihrem Wohnsitzfinanzamt bekannt werden. Anstelle einer Auskunft an den Wohnsitzstaat behalten diese Länder eine anonyme Quellensteuer ein. Die Quellensteuer beträgt für den Zeitraum vom 1.7.2005 bis 30.6.2008 15 %, für die nächsten drei Jahre 20 % und danach 35 %.

Von der einbehaltenen Quellensteuer werden 75 % an den Wohnsitzstaat weitergeleitet, ohne über Namen oder ande-



ren Daten des Anlegers zu informieren. Das Bankgeheimnis bleibt erhalten. Der Anleger hat jedoch die Möglichkeit, die Quellensteuer im Wohnsitzstaat auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen zu lassen. Zu diesem Zweck wird ihm von der ausländischen Bank eine Bescheinigung über die einbehaltene Quellensteuer erteilt.

Der Anleger kann auch von vornherein auf die Erhebung der Quellensteuer verzichten, wenn er dem Informationsaustausch mit seinem Wohnsitzstaat zustimmt. Dies kann entweder durch eine Bescheinigung des für ihn zuständigen Wohnsitzfinanzamtes oder eine bloße Ermächtigung der Zahlstelle zur Mitteilung der Informationen geschehen. Die konkrete Ausgestaltung variiert in den Ländern, die die Quellenbesteuerung anwenden.

### **Hintergrund und Ausblick**

Die EG-Zinsrichtlinie soll die internationale Steuerflucht von mobilen Vermögenswerten verhindern und die Besteuerung im Heimatstaat des Anlegers sicherstellen. Nach dem Welteinkommensprinzip unterliegen alle Einkünfte aus Kapitalvermögen der Besteuerung im Wohnsitzstaat, unabhängig davon, ob diese im Wohnsitzstaat oder im Ausland erzielt werden. Da eine effektive Kontrolle dieser Einkünfte bisher nicht möglich war, war die Versuchung

groß, Vermögen zur Steuerersparnis in das Ausland auszulagern. Durch die EU-Zinsrichtlinie wird der Kapitalflucht innerhalb Europas der Anreiz genommen. Um gegen die weltweite Kapitalflucht vorzugehen, fehlt es aber noch an wirksamen Instrumenten. So haben die G-20-Staaten erst im November letzten Jahres ein Grundsatzabkommen mit dem Ziel geschlossen, einen besseren Informationsaustausch über Kapitaleinkünfte sicherzustellen.

### **PRAXISTIPP ✓ :**

**Zum 1.7.2005 wird die europäische Zinsrichtlinie Realität. Dann werden ein Großteil der europäischen Staaten den Heimatländern des Anlegers ausländische Zinseinkünfte melden oder es wird eine Quellensteuer auf diese Zinsen erhoben. Geldanlagen, die vor diesem Termin aufgelöst werden, sind nicht betroffen. Die Banken in den betroffenen Staaten arbeiten an Produkten, die nicht der Zinsrichtlinie unterfallen.**